



Member of Swiss
Olympic Association



SWISS SYNCHRO

**Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto**

Reglement 6.4 (d)

Schweizerische Jugendmeisterschaften Synchronschwimmen (JM- SY)

Ausgabe 2011

Art. 1: Zweck

Die Schweizerischen Jugendmeisterschaften Synchronschwimmen (JM-SY) sind eine offizielle Meisterschaft des SSCHV (Regl. 2.1, Art. 3.3).

Sie werden alljährlich im Frühjahr nach Kategorien durchgeführt.

Art. 2: Geltungsbereich des vorliegenden Reglements

Das Reglement «Schweizerische Jugendmeisterschaften Synchronschwimmen» regelt die Austragung der genannten Wettkampferveranstaltung. Die einschlägigen Reglemente des SSCHV haben für die JM-SY Gültigkeit.

Art. 3: Organisator

Die Direktion «Swiss Synchro» sucht unter den Mitgliedervereinen des SSCHV Organisatoren für die JM-SY.

Die Sportversammlung «Swiss Synchro» bestätigt die Organisatoren.

Die Austragungsdaten werden durch die Direktion «Swiss Synchro» festgelegt.

Art. 4: Auszutragende Wettkampfformen

Folgende Wettkämpfe werden ausgetragen: Solo, Duett, Gruppe und Combination.

Solo, Duett und Gruppe besteht aus:

- Pflicht gemäss Anhang I;
- Kür gemäss Anhang II.

Der Wettkampf Combination besteht aus einer freien Kür.

Die Direktion «Swiss Synchro» veröffentlicht spätestens 6 Monate vor der Meisterschaft: die geltenden Anhänge I und II.

Art. 5: Kategorien

Die Kategorien für Solo, Duett und Gruppe sind:

- Jugend 3: 12-Jahre und jünger
- Jugend 2: 15-Jahre und jünger
- Jugend 1: 18-Jahre und jünger

Der Wettkampf Combination wird in nur einer Kategorie ausgetragen (J1, J2, J3).

Art. 6: Teilnahmebestimmungen

Alle Teilnehmenden müssen im Besitz des erforderlichen Tests sein:

- Kategorie Jugend 3: Test 7 oder höher.
- Kategorie Jugend 2: Test 9 oder höher.
- Kategorie Jugend 1: Test 11 oder höher.

Zulassungsbedingung für die Combination ist für alle Teilnehmerinnen mindestens Test 9.

Art. 7: Austragungsmodus und Programm

Die JM-SY werden in zwei Teilen, je als separate Wettkampferveranstaltung, durchgeführt:

- Qualifikationswettkämpfe für Solo, Duett und Gruppe, an der alle Teilnehmenden die Pflichtfiguren absolvieren;
- Finalwettkämpfe in Pflicht und Kür für Solo, Duett und Gruppe, sowie der Wettkampf Combination (nur Kür).

Der Finalwettkampf wird in 3 nacheinander folgenden Tagen durchgeführt.

Die Resultate der Qualifikationswettkämpfe werden in einer Rangliste veröffentlicht und dienen als Qualifikation für die Teilnahme an den Finalwettkämpfen. Für die Finalwettkämpfe sind qualifiziert:

- Solo und Duett: je die 18 Besten;
- Gruppe: alle Teilnehmenden.

An den Finalwettkämpfen im Solo, im Duett und in der Gruppe dürfen nur Synchronschwimmerinnen starten, die an den Qualifikationswettkämpfen teilgenommen haben. Die Pflichtfiguren und die freie Kür werden mit je 100% gewertet.

In der Combination dürfen auch Synchronschwimmerinnen starten, die nicht an den Qualifikationswettkämpfen für Solo, Duett und Gruppe teilgenommen haben. Der Wettkampf besteht aus einer Freien Kür, die zu 100% gewertet wird.

Der Programmablauf wird auf Antrag des betreffenden Organisers von der Direktion «Swiss Synchro» festgelegt.

Für gemeldete Synchronschwimmerinnen, die sich mit einem Arztzeugnis vor oder während des Qualifikationswettkampfs abmelden müssen, wird das Pflichtresultat der letztjährigen SM-SY in die Resultatliste aufgenommen.

Wer noch nie an einer SM-SY teilgenommen hat und sich für die Qualifikationswettkämpfe abmelden musste, kann sich nur im Gruppen-Wettkampf für den Finalwettkampf qualifizieren, wobei der Gruppen-Pflichtdurchschnitt für ein fehlendes Resultat eingesetzt wird. Im Solo und Duett ist in diesem Fall ein Start im Finalwettkampf nicht möglich.

An den Finalwettkämpfen können für das Duett 1 und für die Gruppe 3 Synchronschwimmerinnen ersetzt werden, falls die Ersatz-Synchronschwimmerinnen über ein Pflichtresultat aus dem Qualifikationswettkampf verfügen.

Art. 8: Ausschreibung (Regl. 2.1, Art. 6.8)

«Swiss Synchro» verschickt die Ausschreibung spätestens 20 Tage vor dem Meldeschluss an alle Mitgliedvereine, die Synchronschwimmerinnen lizenziert haben, die Mitgliedverbände, den Zentralvorstand und die Direktion «Swiss Synchro».

Art. 9: Meldungen (Regl. 2.1, Art. 6.16 und Regl. 6.1, Art. 12)

Alle Meldungen sind vom Mitgliedverein, für den die Synchronschwimmerin startberechtigt ist, in der vorgeschriebenen Form, mit eingeschriebenem Brief, zu dem in der Ausschreibung genannten Datum an die vorgeschriebene Adresse zu senden.

Nachmeldungen sind an den JM-SY ausgeschlossen.

Art. 10: Meldegelder

Die Höhe der Meldegelder wird durch die Sportversammlung «Swiss Synchro» festgelegt.

Für die Meldegelder stellt «Swiss Synchro» Rechnung.

Art. 11: Startreihenfolge

Die Auslosung der Startreihenfolge für die Pflichtfiguren erfolgt auf Grund der eingegangenen Meldungen und wird in der Startliste bekanntgegeben.

Die Auslosung der Startreihenfolge für die Kür erfolgt auf Grund des Pflichtresultats in 6er-Gruppen entsprechend dem Modus der FINA Regel SS 11.4.1.

Die Auslosung der Startreihenfolge für die Combination ist frei.

Art. 15 WR-SY (Sonderregelung bei Zulassung der Startnummer 1) gilt nur innerhalb einer Alterskategorie.

Art. 12: Pflicht zum Stellen von Wertungsrichtern

Jeder teilnehmende Mitgliedverein (inkl. Organisator) muss qualifizierte Wertungsrichter(innen) stellen, und zwar nach folgendem Schlüssel:

- Bei 1-10 Synchronschwimmerinnen: 1 Wertungsrichter(in).
- Bei 11-20 Synchronschwimmerinnen: 2 Wertungsrichter(innen).
- Bei mehr als 20 Synchronschwimmerinnen: 3 Wertungsrichter(innen).

Alle teilnehmenden Vereine aus der Synchroregion, in welcher der Anlass ausgetragen wird, stellen je mindestens einen F-Richter.

Kann ein Mitgliedverein nicht genügend Wertungsrichter stellen, muss er für den 1. Wertungsrichter die Kosten gemäss Regl. 6.1 Anhang I bezahlen. Für den 2. Richter wird die doppelte, für den 3. Richter der vierfache Ansatz verrechnet.

Die Rechnungen für die zu bezahlenden Wertungsrichter werden von «Swiss Synchro» ausgestellt.

Art. 13: Wettkampfgericht (Regl.2.1, Art. 6.4ff und Regl. 6.1, Art. 25-29)

Die Direktion «Swiss Synchro» bestimmt die Zusammensetzung des Wettkampfgerichtes.

Im Pflichtwettkampf müssen mindestens zwei Wettkampfgerichte mit 5 und im Kürwettkampf zwei Wettkampfgerichte mit 5 oder 7 Wertungsrichtern eingesetzt werden.

Art. 14: Medaillen

«Swiss Synchro» beschafft für Solo, Duett und Gruppe aller Kategorien und für die Combination die folgenden Auszeichnungen:

1. Rang: Goldmedaille; 2. Rang: Silbermedaille; 3. Rang: Bronzemedaille.

Die Auszeichnungen dürfen nicht die Gleichen sein wie an den SM-SY.

Wanderpreise und Spezialpreise dürfen nur mit Einwilligung der Direktion «Swiss Synchro» abgegeben werden.

Art. 15: Titel

Es werden die folgenden Titel vergeben:

«Schweizermeisterin(nen) Jugend 1/2/3 in Pflicht / Solo/Duett/Gruppe/ Combination für das Jahr».

Art 16: Reuegeld

Für jede Teilnehmerin, die am Qualifikationswettkampf weniger als die nachstehende Punktzahl erreicht, wird ein Reuegeld in der Höhe des Startgeldes erhoben:

Kategorie Jugend 3 48 Punkte;
Kategorie Jugend 2 52 Punkte;
Kategorie Jugend 1 55 Punkte.

Art. 17: Pflichtenheft für den Organisator

Die Direktion «Swiss Synchro» erlässt für die erforderlichen Installationen, das bereitzustellende Material und die Detailorganisation ein Pflichtenheft, das für alle an der Organisation Beteiligten verbindlich ist.

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit der Sportversammlung von «Swiss Synchro» vom 15. Januar 2011 beschlossen wurden.

SWISS SYNCHRO

Die Direktorin Synchronschwimmen:

Evy Tausky